

Stenographischer Bericht

32. Sitzung des steiermärkischen Landtages.

V. Periode.

19. Dezember 1935.

Inhalt:

Personalien: Abwesenheitsanzeigen: Hammer, Doktor Klein, Dr. Krieger (143).

Ansprachen des Vorsitzenden (143 u. 151) und des Landesstatthalters (151).

Wahl von 6 Mitgliedern in den gewerblichen Fortbildungsschulrat (144).

Regierungsvorlagen: Mitteilung des Vorsitzenden über die erfolgte Zuweisung der eingebrachten Regierungsvorlagen, Beilagen Nr. 107 bis 110 (143).

Tagesordnung: Erstellung durch die Punkte 1 bis 6 der Verhandlungen (143).

Verhandlungen: 1. Mündlicher Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 103, Gesetz, betreffend die Regelung der Kinderarbeit in der Land- und Forstwirtschaft. — Berichterstatter Ponsold (144). — Annahme des Antrages (144).

2. Mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 106, Gesetz, womit auf Grund des Artikels 124 der Verfassung 1934 ein Stadtrecht für die Landeshauptstadt Graz erlassen wird. — Berichterstatter Dr. Gorbach (144). — Annahme des Antrages (145).

3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 107, Gesetz, betreffend die Abänderung des Landesgesetzes vom 24. Dezember 1929, LGBl. Nr. 16 aus 1930, in der Fassung des Landesgesetzes vom 22. Dezember 1932, LGBl. Nr. 1 aus 1933, über die Einführung einer Abgabe von der Vorführung von Laufbildern zugunsten der Kriegsoffer und deren Hinterbliebenen. — Berichterstatter Leskovar (145). — Annahme des Antrages (146).

4. Mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses gemeinsam mit dem Ausschuss für kulturelle Angelegenheiten über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 108, Gesetz über das Erfordernis einer militärischen Ausbildung für die Aufnahme als öffentlich-rechtliche Lehrperson in den Schuldienst an Volks- und Hauptschulen und anderen Schulen des Landes und der Ortsgemeinden in Steiermark. — Berichterstatter Theiler (146). — Annahme des Antrages (146).

5. Mündlicher Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 109, Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes, LGBl. Nr. 11/1926, über die vorläufige Ausführung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 281/1925, betreffend die Grundzüge für die Organisation der Agrarbehörden. — Berichterstatter Dr. Karner (146). — Annahme des Antrages (146).

6. Mündlicher Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 110, Gesetz über die Einrichtung des Berufsstandes Land- und Forstwirtschaft (Bauernbundgesetz, B.-B.-G.). — Berichterstatter Dr. Karner (146). — Redner: Graf Stürgkh (149). — Hollersbacher (150). — Annahme des Antrages (151).

Präsident Pirchegger eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 05 Minuten.

Präsident: Für die heutige Sitzung entschuldigt haben sich die Herren Abgeordneten Hammer, Doktor Klein und Dr. Krieger.

Ich habe folgende Zuweisungen vorgenommen, gemäß Artikel 32 der Geschäftsordnung, zur Beschlussfassung:

Die Beilage Nr. 107 dem Finanzausschuss, die Beilage Nr. 108 dem Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschuss gemeinsam mit dem Ausschuss für kulturelle Angelegenheiten.

Die Beilagen Nr. 109 und 110 dem volkswirtschaftlichen Ausschuss.

Wird dazu ein Wunsch geäußert? (Nach einer Pause.) Es ist nicht der Fall.

Für die heutige Sitzung schlage ich folgende Tagesordnung vor (verliest die Punkte 1 bis 6 der Verhandlungen. — Siehe Inhaltsverzeichnis.).

Wird zur vorgetragenen Tagesordnung ein Wunsch geäußert? (Nach einer Pause.) Es ist nicht der Fall. Sie steht daher in Verhandlung.

Vor Eingehen in die Tagesordnung habe ich noch folgende Mitteilung zu machen: Der Herr Bundespräsident hat in voller Würdigung und Anerkennung der Verdienste im öffentlichen und wirtschaftlichen Leben dem Herrn Abg. Johann Resch, vulgo Stöger, in Lehen bei Schladming die große silberne Verdienstmedaille verliehen. (Beifall.) Des weiteren hat der Herr Bundespräsident dem Herrn Abg. Dr. Enge das Offizierskreuz des österreichischen Verdienstordens verliehen. (Beifall.) Ich kann nicht umhin von dieser Stelle aus den beiden Herren Abgeordneten und ich glaube wohl im Namen aller Anwesenden zu sprechen, die herzlichsten Glückwünsche zum Ausdruck zu bringen. Ich sehe aus diesen Auszeichnungen, daß die höchste Stelle des Staates die Arbeiten dieser Männer voll zu würdigen verstanden und als äußere sichtbare Zeichen diese Auszeichnungen verliehen hat. Mögen die Ausgezeichneten darin eine Anerkennung und einen Ersatz für all die Unbill, die sie im öffentlichen und wirtschaftlichen Leben oft erdulden mußten, erblicken und mögen diese Auszeichnungen Ihnen ein Ansporn sein, ihre Kräfte wie bisher so auch weiterhin dem allgemeinen Wohl zu widmen! (Beifall.)

Ich habe in einer der letzten Sitzungen die Mitteilung gemacht, daß der hohe Landtag 6 Mitglieder für den gewerblichen Fortbildungsschulrat zu wählen hat. Das Präsidium hat hiezu folgende Zuschrift bekommen:

„Gemäß § 42 des Fortbildungsschulgesetzes vom 23. Dezember 1926, LGBl. Nr. 32 aus 1927, erlosch

die Amtsdauer der in den gewerblichen Fortbildungsschulrat aus dem früheren Landtage entsendeten Mitglieder mit Ende der Wirksamkeit in dieser Körperschaft.

Es wird nunmehr das Ersuchen gestellt, aus dem neuen, nach der Landesverfassung 1934 zusammengesetzten Landtag wieder 6 Vertreter in den Fortbildungsschulrat zu entsenden.“

Dazu bemerke ich. Nach § 40, Absatz 1, des gewerblichen Fortbildungsschulgesetzes besteht der Fortbildungsschulrat auch aus 6 vom Landtage entsendeten Mitgliedern. Das im § 8 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 90 aus 1935, womit grundsätzliche Bestimmungen über die Organisation der Schulbehörden im Bereiche der Länder und der Stadt Wien getroffen werden, vorgegebene Grundsatzgesetz über die Organisation der Fortbildungsschulräte ist bisher nicht erschienen. Es ist lediglich nur bestimmt, daß in die Fortbildungsschulräte auch Vertreter der Kirchen und Religionsgesellschaften berufen werden. Nach einem Entwurfe eines solchen Grundsatzgesetzes sollen in den Fortbildungsschulrat Vertreter des Gewerbes, Handels und der Industrie, und zwar paritätisch zusammengesetzt nach Arbeitgeberern und Arbeitnehmern entsendet werden.

Um dieser Aufforderung Rechnung tragen zu können, möchte ich mir folgenden Vorschlag erlauben:

Als Religionsvertreter Herrn Kanonikus Doktor Matthias Schmid, für die Industrie Gewerke Ingenieur Ludwig Mayer, für das Gewerbe Kammerrat Alfred Bothe, ferner Adalbert Mastnak, Großkaufmann Hans Fuhrmann und Gewerkschaftssekretär Karl Leskovar.

Ich bitte jene Herren Abgeordneten, welche mit meinem Vorschlage einverstanden sind eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Mein Vorschlag ist mit Mehrheit angenommen und somit ist die Wahl in den gewerblichen Fortbildungsschulrat vollzogen.

Wir gelangen zur Tagesordnung, Punkt 1:

Mündlicher Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 103, Gesetz, betreffend die Regelung der Kinderarbeit in der Land- und Forstwirtschaft.

Berichterstatter ist Herr Abg. Ponsold.

Berichterstatter Ponsold: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 103, früher Nr. 88, wurde vom volkswirtschaftlichen Ausschusse eingehend beraten und erörtert. Ebenso wurden in der begutachtenden Sitzung die Abänderungsvorschläge angenommen, und hat die hohe Landesregierung die Güte gehabt, unseren Abänderungsvorschlägen vollkommen zuzustimmen. Diese betreffen folgende Punkte:

Im § 4 ist in der dritten Zeile das Wort „und“ zu streichen und dafür ein Beistrich zu setzen.

Im § 6, Absatz 1, sind in der zweiten Zeile die Worte „Nach dem vollendeten 10. Lebensjahr“ zu streichen und dafür zu setzen „In der Zeit vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr“.

Im § 12, Absatz 3, ist in der ersten Zeile nach dem Worte „Schulen“ ein Beistrich und die Worte „an

Schulen“ zu setzen. In der dritten Zeile von unten hat es statt „Bezirksverwaltungsbehörden“ zu heißen „Bezirksverwaltungsbehörden“.

Im § 13, Absatz 3, ist in der fünften Zeile statt „erstofsenden“ zu setzen „verstoßenden“.

Die steiermärkische Landesregierung hat in der gegenständlichen Gesetzesvorlage, die zur Beschlußfassung eingebracht worden ist, die im Gutachten erstatteten Vorschläge zur Gänze in Rücksicht gezogen.

Da auch die Landeskammer ermächtigt ist, also ein gewisses Recht erhalten hat, das im Anhang enthaltene Verzeichnis über die für Kinderarbeit verbotenen Betriebe und Beschäftigungen in der Land- und Forstwirtschaft im eigenen Rahmen erweitern oder ergänzen zu können, glaube ich, kann die Land- und Forstwirtschaft mit dieser Fassung der Vorlage vollständig einverstanden sein, nachdem die Landesbauernkammer wie bisher, so auch fürderhin volles Vertrauen der Bauernschaft genießt.

Ich stelle dem hohen Landtage daher den Antrag, in der beschlußfassenden Sitzung dieses Gesetz anzunehmen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Punkt 2:

Mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 106, Gesetz, womit auf Grund des Artikels 124 der Verfassung 1934 ein Stadtrecht für die Landeshauptstadt Graz erlassen wird.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Gorbach.

Berichterstatter Dr. Gorbach: Hohes Haus! Mir obliegt es heute über das Stadtrecht der Landeshauptstadt Graz zu berichten. Die Erlassung eines neuen Stadtrechtes ist notwendig geworden auf Grund des Artikels 124 der Verfassung 1934. Durch die grundlegende Bestimmung des 8. Hauptstückes der Bundesverfassung 1934 über die Ortsgemeinden und die Ortsgemeindeverbände ergab sich die Notwendigkeit einer gründlichen und grundlegenden Umarbeitung der bisher in Geltung gestandenen, durch Landesgesetz erlassenen Statuten der autonomen Städte. War die Grundlage dieser Statuten bisher der Artikel 22 des Reichsgrundgesetzes vom Jahre 1862, so bildet jetzt in gleicher Weise der Artikel 124 der Bundesverfassung 1934 für die Landtage den Ausgangspunkt zur Schaffung von Stadtrechten für autonome Städte, nunmehr landesunmittelbare Städte genannt. Die blutigen Ereignisse des Jahres 1934, besonders die des Februars des genannten Jahres, stärkten begreiflicherweise das Verlangen nach autoritärer Führung des Staates, nach möglichst rascher Vollendung der damals in Angriff genommenen Neugestaltung der Verfassung. Dem kam mittlerweile die im Mai 1934 in Rechtskraft getretene neue Verfassung entgegen, die allerdings keine eigenen Rahmenbestimmungen über das zu erlassende Stadtrecht der landesunmittelbaren Städte enthielt, sondern den Landtagen selbst dieses Recht einräumt. Die meisten der landesunmittelbaren Städte haben bereits ein Stadtrecht und einen den neuen verfassungsrechtlichen Bestimmungen ent-

sprechenden Gemeindefag eingerichtet. Auch der steirische Landtag hat sich in den ersten Monaten des laufenden Jahres mit der Frage des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Graz befaßt. Es handelt sich vor allem um das damals abgegebene Gutachten und die darin enthaltene, vielleicht noch strittige Frage, ob Bürgermeisterprinzip oder Kollegialsystem. Die seither durch Monate geführten Beratungen und Besprechungen haben zu einer sachlich gerechtfertigten Lösung geführt, die wieder einmal, meistens auch am besten, in der Mitte liegt. Die Verfassung bezeichnet im Artikel 126 als Organe die Gemeinden und die Städte, den Gemeindefag, den Gemeinderat und den Bürgermeister, bestimmt aber ausdrücklich, daß dem Bürgermeister durch Landesgesetz ein Gemeinderat, früher Stadtrat genannt, an die Seite gegeben werden kann, der höchstens aus fünf Mitgliedern bestehen darf. Es schien, als wollte man außer dem Bürgermeisterstellvertreter und dem Gemeindefag keine sonstigen Organe im Stadtrecht vorsehen, und dies wohl in der Befürchtung, daß durch Einführung eines Gemeinderates eine Verschleppung der Verwaltungsgeschäfte herbeigeführt werden könnte neben sonstigen Bedenken, die in Erfahrungen der parlamentarischen Zeit ihre Wurzel hatten. Ich glaube, daß die Landesregierung und der Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschuß auf dem richtigen Wege waren, wenn sie nach langen, eifrigen Überlegungen und gründlichen Beratungen zum Schlusse kamen, daß es nicht angängig ist, dem Bürgermeister trotz der gewiß berechtigten Stärkung seiner Position einen übermäßig großen Wirkungskreis unter Außerachtlassung der in der Verfassung gebotenen Möglichkeit zur Schaffung eines Gemeinderates zu überantworten. Eine Stadt, wie Graz, die gegen 150.000 Einwohner hat, also eine Einwohnerzahl, die ungefähr der eines ganzen Landes, und zwar Vorarlbergs entspricht, hat ein derartiges Maß an Verwaltungsaufgaben zu erfüllen, daß es schier im öffentlichen Interesse liegt, dem Bürgermeister auch einen Gemeinderat, Stadtrat, an die Seite zu stellen, der ihn in der Bewältigung dieser verschiedenen Aufgaben, in allen Zweigen der Verwaltung maßgebend unterstützt und zum Teil wenigstens die Verantwortung diesbezüglich mitübernimmt. Als Organe der Stadt werden demnach im § 7 des Gesetzesentwurfes der Bürgermeister, der Gemeindefag und der Gemeinderat genannt. Gemäß § 10 stehen dem Bürgermeister zu seiner Vertretung 2 Bürgermeister-Stellvertreter zur Seite, die der Gemeindefag aus der Mitte des Gemeinderates, also aus der Mitte der Stadträte zu wählen hat. § 20 des Entwurfes bestimmt, daß der Gemeinderat, der Stadtrat, aus 5 Mitgliedern besteht und vom Gemeindefag gewählt wird. Jene Stadträte, welche der Gemeindefag zur Vertretung des Bürgermeisters berufen hat, führen den Titel Bürgermeister-Stellvertreter. Der Gemeinderat ist zur Beschlussfassung über bestimmte im Stadtrecht aufgezählte Angelegenheiten berufen, die im großen und ganzen die Kompetenz der früheren Stadträte ausmachen. Weiters hat der Bürgermeister den Gemeinderat vor dem Vollzuge in einer Reihe von Angelegenheiten, die im § 38 des näheren auf-

gezählt sind, zu hören. Das ist zum Beispiel: 1. Die Besetzung von Stellen, außertourliche Beförderungen, Zuerkennung von Subventionen, Ehrengaben, Belohnungen und Aushilfen, Veretzung städtischer Angestellter in den dauernden Ruhestand, Auflösung des Dienstverhältnisses und Annahme freiwilliger Dienstentfagung pragmatischer Bediensteter. 2. Entsendung und Bestellung von Vertretern der Stadt. 3. Bewilligung zur Einleitung, Unterbrechung, Einstellung und Wiederaufnahme eines Rechtsstreites oder zum Abschluß eines Vergleiches. 4. Bewilligung zur Einbringung von Beschwerden und Klagen an den Bundesgerichtshof usw. Da die Gemeinderäte den Hilfsorganen der Stadt, den Ausschüssen der Hoheitsverwaltung und den Verwaltungsausschüssen der gemeindeeigenen Betriebe nicht nur allein als Mitglieder angehören, sondern wie erwähnt, vielfach auch die Obmannstelle dieser Ausschüsse innehaben werden, ist das Tätigkeitsgebiet der Stadträte, wie bisher, auch in Zukunft verantwortlich und umfangreich. Die weiteren Bestimmungen des Entwurfes befassen sich mit dem Wirkungskreis der Stadt und ihrer Organe und in weiterer Folge mit der Führung des Stadthaushaltes.

Ich glaube, in diesen kurzen, sehr allgemein gehaltenen Ausführungen das Wesentliche dieses Stadtrechtes hervorgehoben zu haben. Die Gesetzesvorlage, die einer derart gründlichen Behandlung und Überlegung unterzogen wurde, glaubt der Gemeinde-, Fürsorge- und Verfassungsausschuß mit gutem Gewissen dem hohen Hause zur Annahme empfehlen zu können.

Präsident: Ich ersuche die Abgeordneten, welche das Gesetz, und zwar §§ 1—58, sowie Titel und Eingang annehmen wollen, zum Zeichen ihrer Zustimmung die Hand zu erheben. (Geschlecht.)

Das Gesetz ist mit Mehrheit angenommen.

Punkt 3:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 107, Gesetz, betreffend die Abänderung des Landesgesetzes vom 24. Dezember 1929, LGBl. Nr. 16 aus 1930, in der Fassung des Landesgesetzes vom 22. Dezember 1932, LGBl. Nr. 1 aus 1933, über die Einführung einer Abgabe von der Vorführung von Laufbildern zugunsten der Kriegssopfer und deren Hinterbliebenen.

Berichterstatter ist Herr Abg. Leskovar.

Leskovar: Hohes Haus! Die Vorlage, Beilage Nr. 107, behandelt die Abänderung des Landesgesetzes vom 24. Dezember 1929, LGBl. Nr. 16 aus 1930, in der Fassung des Landesgesetzes vom 22. Dezember 1932, LGBl. Nr. 1 aus 1933, über die Einführung einer Abgabe von der Vorführung von Laufbildern zugunsten der Kriegssopfer und deren Hinterbliebenen. Es hat sich nämlich gezeigt, daß die Aufwendungen, welche für die Kriegssopfer erforderlich sind, weiterhin steigend sind, nachdem die Bemühungen der Bundesregierung hinsichtlich der Beschaffung von Arbeitsmöglichkeiten sich auf die Kriegssopfer nur in geringem Maße ausgewirkt haben. Ab 1935 mußte eine große Anzahl von Kriegsinvaliden, die arbeitslos und bereits

der Aussteuerung verfallen waren, in die charitative Fürsorge einbezogen werden. Da eine Änderung in den in Betracht kommenden Verhältnissen nicht einzutreten scheint, erweist sich die Verlängerung des Gesetzes auf zwei Jahre für notwendig. Die Höhe der Abgabe ist für die eintretende Person für entgeltliche Vorführungen mit 3 Groschen vorgesehen, es ändert sich also nichts, sie bleibt gleich. Die Gesetzesvorlage ist eingebracht worden auf Grund eines Ansuchens des Österreichischen Kriessopferverbandes, der diese Mittel dann immer vom Lande zur Verfügung gestellt bekommt.

Der Finanzausschuß sowohl als auch der Landtag in seiner begutachtenden Sitzung haben sich mit der Vorlage eingehend befaßt und ein zustimmendes Gutachten abgegeben. Ebenso hat sich der Finanzausschuß gestern nochmals mit der Vorlage befaßt und ihr zugestimmt, weshalb ich den Antrag an das hohe Haus stelle, ebenfalls der Vorlage zuzustimmen.

(Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.)

Präsident: Punkt 4:

Mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses gemeinsam mit dem Ausschusse für kulturelle Angelegenheiten über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 108, Gesetz über das Erfordernis einer militärischen Ausbildung für die Aufnahme als öffentlich-rechtliche Lehrperson in den Schuldienst an Volks- und Hauptschulen und anderen Schulen des Landes und der Ortsgemeinden in Steiermark.

Berichterstatter ist Herr Abg. Theiler.

Berichterstatter Theiler: Hohes Haus! Ich habe zu berichten über das Erfordernis einer militärischen Ausbildung für die Aufnahme als öffentlich-rechtliche Lehrperson in den Schuldienst an Volks- und Hauptschulen und anderen Schulen des Landes und der Ortsgemeinden in Steiermark. Die Vorlage dieses Gesetzes ist bedingt durch das Bundesgesetz Nr. 233 vom 18. Juni 1935 über das Erfordernis einer militärischen Ausbildung für die Aufnahme in den öffentlichen Dienst überhaupt, wonach nach dem 1. Juli 1917 oder später geborene Bundesbürger männlichen Geschlechtes nur dann in den Bundesdienst aufgenommen werden können, wenn sie sich der militärischen Ausbildung in der bewaffneten Macht unterzogen haben. Der Grund, welcher für die Erlassung dieses Gesetzes ausschlaggebend war, ist die Aufnahme der militärischen Jugendzucht in den Lehrplan aller Schulgattungen. Diese setzt natürlich vorerst die Ausbildung der Lehrkräfte voraus. Diese hat durch Einberufung zur bewaffneten Macht zu geschehen. Das Gesetz bedeutet einen weiteren Schritt vorwärts in der Wehrhaftmachung unseres Volkes und dient vorläufig dazu, die vielen Unterführer heranzubilden, welche notwendig sind, um die freiwillige Miliz und in späterer Zeit die allgemeine Wehrpflicht zur Durchführung zu bringen. Wer einmal befehlen soll, muß vor allem selbst gehorchen lernen. Die Angliederung der Lehrerschaft ist aber auch aus einem anderen Grunde von ganz besonderer Bedeutung. Durch sie wird ein Netz

ausgebildeter Reserveoffiziere über das ganze Land gelegt, die den militärischen Stellen dann im Rahmen der freiwilligen Miliz oder der bewaffneten Macht jederzeit zur Verfügung stehen. Der Lehrer stellt am Lande einen vorgeschobenen Posten dar, der in vielen Belangen führend in der Bevölkerung eingreifen muß. Es wird ihm durch dieses Gesetz in weiterer Folge ein weiterer Wirkungskreis zugewiesen. Der Lehrerschaft ist vor allem die Erziehung der Jugend anvertraut. Diese ist für den Staat von höchst ausschlaggebender Bedeutung, da die Jugend in dem Sinne herangebildet werden muß, den das Staatsinteresse fordert. Wir verlangen vor allem einen sittlich reinen, zu Gemeinfinn und Einigkeit, aber auch zur Wehrhaftigkeit bereiten Nachwuchs, der auch gegebenenfalls bereit ist, mit Gut und Blut fürs Vaterland einzutreten. Im Namen der steirischen Lehrerschaft gebe ich hier die feierliche Versicherung ab, daß die Erreichung dieses Zieles, die Erreichung einer wehrhaften und sittlich reinen, für das Vaterland begeisterten Jugend auch unser aller Ziel ist. In diesem Sinne ist auch dieses Gesetz gemeint.

Ich stelle daher im Namen des Ausschusses für kulturelle Angelegenheiten, der im Verein mit dem Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschuß dieses Gesetz beraten hat, den Antrag auf unveränderte Annahme des Gesetzes.

(Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.)

Präsident: Punkt 5:

Mündlicher Bericht des Volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 109, Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes, LGBl. Nr. 11/1926, über die vorläufige Ausführung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 281/1925, betreffend die Grundsätze für die Organisation der Agrarbehörden.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Karner.

Berichterstatter Dr. Karner: Hohes Haus! Zur Behandlung steht die Beilage Nr. 109, Gesetzesvorlage, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die vorläufige Ausführung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 281/1925, betreffend die Grundsätze für die Organisation der Agrarbehörden. Der Wortlaut des vorliegenden Gesetzentwurfes deckt sich wortwörtlich mit der Fassung des Entwurfes, welchen wir in der begutachtenden Sitzung angenommen haben. Ich bin daher in der Lage, den Antrag zu stellen, die Vorlage unverändert anzunehmen.

(Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.)

Präsident: Punkt 6:

Mündlicher Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 110, Gesetz über die Einrichtung des Berufsstandes Land- und Forstwirtschaft (Bauernbundgesetz, BBG).

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Karner.

Berichterstatter Dr. Karner: Hohes Haus! Der steiermärkische Landtag hat nunmehr über eine Vor-

lage zu beschließen, welcher wohl eine ganz besondere Bedeutung zukommt. Es handelt sich um das Gesetz, betreffend die Einrichtung des Berufsstandes Land- und Forstwirtschaft. Bekanntlich sind die Grundsätze für die Organisation der Berufskörperschaft in der Land- und Forstwirtschaft durch Bundesgesetz festgelegt worden, so daß die Landesgesetzgebung lediglich die Ausführungsbestimmungen hiezu zu erlassen hat. Der heutigen Vorlage gehen außerordentlich umfangreiche Verhandlungen und Beratungen, sowohl der Landesregierung, als auch einzelner Gruppen des Berufsstandes der Land- und Forstwirtschaft voraus und ich kann feststellen, daß die heutige Vorlage das einheitliche Ergebnis aller dieser Verhandlungen darstellt.

Es hat sich damit der volkswirtschaftliche Ausschuß in wiederholten Sitzungen eingehend befaßt und ich bin in der Lage, mitteilen zu können, daß der Ausschuß den Antrag stellt, diese Vorlage anzunehmen.

Was den Inhalt des Gesetzes anbelangt, möchte ich kurz darauf hinweisen, daß sich diese Vorlage in vier Hauptstücke gliedert. Das erste regelt die allgemeinen Bestimmungen, betreffend den Berufsstand der Land- und Forstwirtschaft, es bestimmt, welche Personen diesem Berufsstande überhaupt anzugehören haben und teilt dieselben in verschiedene Gruppen ein. Es unterscheidet Berufstätige und Berufszugehörige. Zu den berufstätigen Personen gehören selbständige Berufstätige, die berufstätigen Familienangehörigen, sowie die in der Land- und Forstwirtschaft hauptberuflich tätigen Arbeiter und Angestellten. Die folgenden Paragraphen präzisieren den Begriff der berufstätigen Familienangehörigen, sowie auch den der in der Land- und Forstwirtschaft hauptberuflich tätigen Arbeiter und Angestellten, wobei hinsichtlich der selbständig Berufstätigen der Grundsatz festgehalten erscheint, daß alle jene Personen, welche die Land- und Forstwirtschaft auf einer Grundfläche von mindestens 2 Hektar ausüben, zum Berufsstande zu rechnen sind. Das Mindestausmaß von 2 Hektar wird für jene Personen, welche die Land- und Forstwirtschaft auf diesen Grundstücken auf eigene Rechnung im Hauptberufe ausüben, auf 0,5 Hektar herabgesetzt. Für Weinbauern und landwirtschaftliche Erwerbsgärtner ist das Mindestausmaß überhaupt zur Gänze fallen gelassen worden. Den Eigentümern landwirtschaftlicher Grundstücke gleichgestellt sind die Nutznießer und Pächter derartiger Grundstücke. Zum Berufsstande gehören noch solche Personen, die, ohne Eigentümer oder Pächter zu sein, dennoch eine land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeit hauptberuflich, auf eigene Rechnung ausüben wie Milchmeier, Geflügelhalter, Winzer, Fischer, Pecher, Jäger und dergleichen und ebenso auch die Inhaber der weltgeistlichen Pfründen, sowie die Vorsteher der Niederlassungen von Orden, Kongregationen und dergleichen, die in Steiermark gelegene, landwirtschaftliche Grundstücke im Mindestausmaß von 2 Hektar auf eigene Rechnung betreiben. Von ganz besonderer Bedeutung ist die Bestimmung, daß nicht nur Einzelpersonen, nicht nur physische Personen dem Berufsstande angehören, sondern auch jene Körperschaften, welche Interessen der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere auf dem Gebiete des Ab-

satzes oder der Produktion, zu betreiben, satzungsgemäß verpflichtet sind; es sind das die land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Eine Einschränkung ist vorgesehen nach der Richtung, daß diese Körperschaften nur dann zur Land- und Forstwirtschaft zu rechnen sind, wenn sie nicht anderen berufsständischen Organisationen angehören.

Das zweite Hauptstück des Gesetzes beinhaltet die Bestimmungen über den steirischen Bauernbund, welcher im Gesetz als eigentliche Berufskörperschaft des Standes der Land- und Forstwirtschaft festgelegt ist. Ihm obliegt die Selbstverwaltung der gesamten berufseigenen Angelegenheiten des Berufsstandes Land- und Forstwirtschaft. Er hat gewissermaßen den Berufsstand der Land- und Forstwirtschaft in politischer Richtung zu vertreten. Er ist der Garant der Einheit und Geschlossenheit des Berufsstandes und hat dafür Sorge zu tragen, daß diese Einigkeit der Bauernschaft, die nunmehr reiflos durchgeführt ist, in keiner Weise beeinträchtigt und eingeschränkt wird. Von ganz besonderer Bedeutung ist das in der Vorlage geregelte Verhältnis zur Vaterländischen Front. Der Gesetzentwurf sieht vor, daß der Bauernbund mit der Vaterländischen Front ein Übereinkommen zu schließen hat, demzufolge er auch in Zukunft die Aufgaben einer Berufsorganisation der Vaterländischen Front durchzuführen berufen sein wird. Ich will hier ausdrücklich feststellen, daß diese Formulierung des Verhältnisses zwischen der Vaterländischen Front und dem Berufsstand der Land- und Forstwirtschaft sich in keinem anderen Gesetze vorfindet, als hier im steirischen, und daß wir in Steiermark jedenfalls führend vorangegangen sind. Jedenfalls ist die Land- und Forstwirtschaft absolut gewillt, in ihrer Tätigkeit die Autorität der Vaterländischen Front anzuerkennen und mit dieser mitzuwirken.

Das Gesetz teilt sämtliche Mitglieder des steirischen Bauernbundes in zwei große Gruppen ein, und zwar in die Bauernschaft auf der einen Seite und die Landarbeiterschaft auf der anderen Seite. Die Bauernschaft selbst ist in zwei Sektionen gegliedert, und zwar in eine Sektion der Landwirte und in eine der Forstwirte, wobei als Forstwirte jene Personen zu betrachten sind, die Betriebe mit einer Waldfläche von mehr als 200 Hektar ihr Eigen nennen oder bewirtschaften. Zur Landarbeiterschaft gehören alle in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Arbeitnehmer, insbesondere die bäuerlichen Dienftboten, Guts- und Forstarbeiter der Großbetriebe, Gutsangestellte, sowie die Beamten der landwirtschaftlichen Genossenschaften und sonstigen landwirtschaftlichen Körperschaften einschließlich der Beamten und Angestellten des steirischen Bauernbundes und der Landwirtschaftskammer. Freilich macht hier das Bundesgesetz auch eine Ausnahme, und zwar in der Richtung, daß die Angestellten des steirischen Bauernbundes und der Landes-Landwirtschaftskammer nur dann der Land- und Forstwirtschaft anzugehören haben, wenn sie aus dem Berufsstande der öffentlichen Bediensteten ausgeschlossen werden. Es ist der einheitliche Wunsch der Angestellten dieser beiden Körperschaften, dem Berufsstande

der Land- und Forstwirtschaft zugezählt zu werden. (Beifall.)

Die folgenden Bestimmungen des Gesetzes regeln die innere Organisation des Steirischen Bauernbundes. Das Gesetz unterscheidet Orts-, Bezirks- und Landesbauernrat. Der Ortsbauernrat beschränkt sich grundsätzlich auf das Gebiet der Ortsgemeinde. Der Bezirksbauernrat erstreckt sich grundsätzlich auf den Sprengel eines Bezirksgerichtes und beide zusammen bilden den Landesbauernrat. Es ist in allen diesen Bestimmungen, welche die innere Organisation der einzelnen Körperschaften des Berufsstandes regeln, dafür Sorge getragen, daß alle Organe der verschiedenen Wirtschaftsbetriebszweige entsprechend vertreten sind. Dies gilt sowohl hinsichtlich des Genossenschaftswesens, als auch des Forstbesitzes, dem ja in Steiermark auf Grund seiner großen Ausdehnung eine ungeheure volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt. Ich möchte hier auch besonders darauf hinweisen, daß die Landarbeiterschaft in unserem Berufsstandesgesetz und im vorliegenden Landesausführungsgesetz entsprechend berücksichtigt ist. Die Vorlage bestimmt, daß in allen Organen des Steirischen Bauernbundes und das gilt auch für die Kammer, die Landarbeiterschaft mindestens ein Viertel sämtlicher Mandate einzunehmen hat. In einzelnen, besonders im Ortsbauernrat ist auch die Möglichkeit vorgesehen, daß die Landarbeiterschaft mehr als ein Viertel der Mandate besitzt, deshalb, weil in vielen Fällen der Sachverhalt so sein kann, daß der Landarbeiterschaft eine ganz besondere Bedeutung zukommt. Ich möchte bei dieser Gelegenheit im allgemeinen feststellen, daß die sozialen Verhältnisse und die Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft im großen und ganzen geradezu als ideal zu bezeichnen sind. Dies gilt nicht nur für bäuerliche Diensthofen und Knechte, die mit dem Bauern in Hausgemeinschaft leben und die nicht als Familienfremde, sondern als Angehörige zu betrachten sind, es gilt dies besonders auch für unsere großen Guts- und Forstbetriebe, vor allem für jene, die vom alleingeherrschenden Adel des Landes Steiermark bewirtschaftet werden. Es ist dies bereits in der begutachtenden Sitzung dieses Hauses zum Berufsstandesgesetz vom Arbeitnehmervertreter zum Ausdruck gebracht worden und ich lege großes Gewicht darauf, dies hier in der öffentlichen Sitzung zu wiederholen.

Das dritte Hauptstück regelt die Landwirtschaftskammern. Während, wie ich bereits ausgeführt habe, der Steirische Bauernbund als politische Organisation aufzufassen ist, werden den Landwirtschaftskammern die Funktionen der Wirtschaftsvertretung, der Interessen des gesamten Berufsstandes zugeteilt. Die innere Organisation der Landes-Landwirtschaftskammer ist gleich der inneren Organisation der anderen Körperschaften. Es ist auch im vorliegenden Gesetzentwurf unterschieden zwischen Landes-Landwirtschaftskammer und Bezirks-Landwirtschaftskammern, die in jedem einzelnen Verwaltungsbezirk errichtet werden können. Das Gesetz läßt ferner die Möglichkeit offen, daß die Landes-Landwirtschaftskammer zur Betreuung ihrer

Angelegenheiten auch andere Organisationen berufen und die Orts- und Bezirksbauernräte zur Mitwirkung bei Durchführung der der Kammer obliegenden Aufgaben heranziehen kann. Die Zusammensetzung der Landwirtschaftskammern, Land- und Bezirkskammern, ist nach ähnlichen Grundsätzen geregelt, wie die Zusammensetzung der Organe des Bauernbundes. Es ist auch hier dafür Sorge getragen, daß alle Wirtschaftszweige entsprechend vertreten sind. Die Landes-Landwirtschaftskammer setzt sich aus 40 Mitgliedern zusammen, wovon 24 Mitglieder den Kreisen der Landwirtschaft und insbesondere auch dem Gutsbesitzer angehören haben, während 2 Mitglieder aus dem Kreise des land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, 4 Mitglieder aus dem Kreise der Forstwirte und 10 aus dem Kreise der Arbeitnehmer zu entnehmen sind. In ähnlicher Weise sind auch die Bezirks-Landwirtschaftskammern zusammengesetzt. Sie bestehen aus 16 Mitgliedern, und zwar aus 9 Mitgliedern aus dem Kreise der Landwirte, 1 Mitglied aus dem Kreise des land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, 2 Mitgliedern aus dem Kreise der Forstwirte und 4 Mitgliedern aus dem Kreise der Arbeitnehmer.

Zum Unterschiede von der bisherigen Regelung der Berufung der Organe der Landwirtschaftskammern bestimmt das vorliegende Gesetz, daß in Zukunft in die Landwirtschaftskammern keine Wahlen mehr durchgeführt werden, sondern daß sämtliche Mitglieder der Landes- und Bezirkskammern durch Bestellung seitens des Steirischen Bauernbundes berufen werden.

Die übrigen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes sind mehr oder weniger formaler Natur und beinhalten keine wesentliche Änderung des bisherigen Zustandes.

Hohes Haus, bevor ich nunmehr den Antrag stelle, die Vorlage, Beilage Nr. 110, unverändert anzunehmen, seien mir noch folgende allgemeine Ausführungen gestattet:

Als vor einigen Jahren unser vereinigter Bundeskanzler Dr. Dollfuß die Idee der berufsständischen Gliederung der Gesellschaftsordnung aufgegriffen hat, war der Berufsstand Land- und Forstwirtschaft der erste, der diesen Gedanken, diese Idee voll aufgefaßt und getrachtet hat, sie innerhalb seiner Reihen zu verwirklichen, bevor es noch möglich gewesen war, gesetzliche Grundlagen der berufsständischen Organisationen in Österreich festzulegen. Die Land- und Forstwirtschaft in allen Bundesländern, insbesondere in Steiermark, ist schon früh daran gegangen, die berufsständische Idee in der Weise durchzuführen, daß sie schon frühzeitig Vertreter der Arbeiterschaft und der übrigen Berufsbranche in die Organe des Steirischen Bauernbundes und der Landes-Landwirtschaftskammer hineinberufen hat.

So ist die steirische Landwirtschaft, der nunmehr vorliegenden gesetzlichen Regelung weit vorausgehend, daran gegangen, die Ideen, die Bundeskanzler Doktor Dollfuß vor einigen Jahren entwickelt hat, durchzuführen. Wir haben im vorliegenden Gesetzentwurf zwei berufsständische Körperschaften zur Betreuung

der Angelegenheiten und Interessen des land- und forstwirtschaftlichen Berufes, und zwar einerseits den steirischen Bauernbund und andererseits die Landwirtschaftskammer. Die beiden Körperschaften haben jede in ihrem Wirkungskreis eine ungeheure Aufgabe zu erfüllen und die Erfüllung dieser Aufgabe ist nur dann möglich, wenn die beiden Körperschaften Hand in Hand und in voller Einigkeit arbeiten. Diese Einigkeit und Geschlossenheit war bereits bisher vorhanden. Die beiden Körperschaften hat eine innige Interessen- und Ideengemeinschaft verbunden und durch diese innige Gemeinschaft der Ideen und Interessen ist es möglich gewesen, beide Körperschaften zu einem Bollwerk für die Vertretung und den Schutz der Interessen des gesamten Berufsstandes auszubauen. Ich möchte hierbei insbesondere darauf hinweisen, daß in der Steiermark in der Land- und Forstwirtschaft schon gleich nach Verkündigung der neuen Verfassung die bisherige Zerspaltung und Zerklüftung, die im Bauernstande infolge der parteipolitischen Aufzäumung der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse vor diesem Zeitpunkte vorhanden gewesen ist, in kürzester Zeit und mit völliger Reibungslosigkeit beseitigt werden konnte. Der Verdienst an der Herbeiführung dieser Einigung der Bauernschaft gebührt in erster Linie dem Landesbauernführer, Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter Hollersbacher. (Beifall.) Er hat es verstanden, in kürzester Zeit die gesamte Bauernschaft geschlossen hinter sich zu vereinigen, so daß heute der Berufsstand Land- und Forstwirtschaft in völliger Einigkeit und Geschlossenheit dasteht. Diese Einigkeit und Geschlossenheit ist insbesondere zum Ausdruck gekommen bei der Vorbereitung dieses Gesetzentwurfes. Es ist selbstverständlich nicht möglich, bei einer derartig einschneidenden Gesetzesmaterie alle Wünsche der einzelnen Berufsgruppen voll zur Erfüllung zu bringen. Es ist klar, daß eine Reihe von Wünschen, die von diversen Gruppen geäußert worden sind, zurückgestellt werden mußten und es sind einzelnen Gruppen gewiß schwere Opfer zugemutet und aufgebürdet worden. Trotzdem hat es sich gezeigt, daß alle Mitglieder des Berufsstandes Land- und Forstwirtschaft bei der begutachtenden Sitzung einstimmig für diese Vorlage gestimmt haben und ich bin überzeugt, daß auch heute ein einstimmiger Beschluß des gesamten Landtages zustandekommen wird. Ich möchte diese Einigkeit, diese Geschlossenheit besonders hervorheben und darauf hinweisen, daß diese Solidarität, die die einzelnen Gruppen zum Ausdruck gebracht haben, jedenfalls nicht vergessen bleiben wird. Ich habe bereits früher darauf hingewiesen, daß diese Solidarität, die Geschlossenheit und Einigkeit auch dadurch zum Ausdruck kommt, daß innerhalb der Land- und Forstwirtschaft in sozialer Hinsicht völlige Befriedigung besteht. Dies gilt in den bäuerlichen Betrieben, dies gilt aber auch für die größeren Guts- und Forstbetriebe, wo die Verhältnisse und Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch noch auf einem gewissen patriarchalischen Verhältnis und Grundsatz beruhen und als durchaus ideal zu betrachten sind.

Bevor ich den Antrag stelle auf Annahme dieses Gesetzentwurfes, obliegt es mir noch, den besten Dank auszusprechen der steiermärkischen Landesregierung, die sich mit vielem Eifer bemüht hat, den Wünschen des Berufsstandes Land- und Forstwirtschaft Rechnung zu tragen. Ich danke insbesondere neben dem Herrn Landesbauernführer auch dem Herrn Landeshauptmann Dr. Stepan. Es ist bereits in der Generaldebatte zum Budget seitens der Land- und Forstwirtschaft zum Ausdruck gebracht worden, daß die Land- und Forstwirtschaft volles Vertrauen zur Landesregierung und auch zur Person des Herrn Landeshauptmannes Dr. Stepan hat und daß die Landwirtschaft es verurteilt, daß um die Person des Herrn Landeshauptmannes Dr. Stepan alle möglichen Gerüchte zirkulieren und in die Welt gesetzt werden. Ich lege großes Gewicht darauf, dies hier nochmals ausdrücklich festzustellen, weil leider die Mitteilungen über diese Kundgebung im Landtag in der Presse zum Teile nicht erschienen sind. Bevor ich nun schließe, obliegt es mir auch noch, den beamteten Referenten der Landeshauptmannschaft, insbesondere den Herren Hofräten Löb und Chavanne, den herzlichsten Dank auszusprechen für die vielen Bemühungen, die sie gehabt haben, um die divergierenden Wünsche der einzelnen Gruppen auf einen einheitlichen Nenner zu bringen und insbesondere in Einklang zu bringen mit der Auffassung der Bundesregierung, die wiederholt ihre Meinung in einer Weise kundgetan hat, wie sie uns eigentlich auf den ersten Blick nicht als richtig erscheinen wollte. Ich stelle nunmehr den Antrag, es wolle auf Grund des einheitlichen Beschlusses, der gestern im volkswirtschaftlichen Ausschuss herbeigeführt worden ist, der hohe Landtag die Vorlage der steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Einrichtung des Berufsstandes Land- und Forstwirtschaft, unverändert annehmen. (Beifall.)

Graf Stürgkh: Hoher Landtag! Nach Artikel 2 der Bundesverfassung ist unser Bundesstaat ständisch geordnet. In diesem Aufbau der ständischen Ordnung bildet die Einrichtung der verschiedenen Berufsstände einen der wichtigsten Teile der erforderlichen Gesetzgebung. Während die Einrichtung der übrigen Berufsstände Aufgabe der Bundesgesetzgebung ist, steht die Einrichtung des Berufsstandes Land- und Forstwirtschaft der Landesgesetzgebung zu. So kommt es, daß der steiermärkische Landtag bei der Beratung und Beschlußfassung dieses Gesetzes in die Lage versetzt wird, an dem Neuaufbau unseres Staates, an der Neueinrichtung unseres Staates in so hervorragendem Maße mitzuwirken. Hoher Landtag! Wenn dieses Gesetz des Berufsstandes Land- und Forstwirtschaft heute hier verabschiedet sein wird, so können wir mit Fug und Recht sagen, daß wir eine gute Strecke Weges auf der Dollfußstraße ersprießlich zurückgelegt haben. Ich kann und will nicht, meine sehr Verehrten, hier näher auf die verschiedenen Bestimmungen dieses Gesetzes eingehen, weil sie Ihnen schon bekannt sind und vom Herrn Berichterstatter in ausführlicher und ausgezeichnete Weise geschildert wurden. Ich möchte nur auf einige charakteristische

Punkte doch hinweisen dürfen und da glaube ich, daß gerade die Zusammenführung der Arbeitgeberschaft und Arbeitnehmerschaft vielleicht das Allerwichtigste ist, was dieses Gesetz beinhaltet, ein Schritt auf dem sozialpolitischen Wege, der der ganzen Tendenz der Gesetzgebung des heutigen Österreich, des neuen Österreich, des Dollfuß-Österreich voll und ganz Rechnung trägt. So haben wir mit der Beschlussfassung dieses Gesetzes gewiß auf diesem Gebiete ein großes Ziel erreicht. Hohes Haus! Es hat schon vorher den Bauernbund, die Organisation der Bauernschaft gegeben und es hat auch schon vorher die Landeslandwirtschaftskammer in Steiermark gegeben und gerade durch ihr Sein, durch ihren Bestand war es möglich, daß diese beiden Körperschaften in hervorragender Weise an dem Zustandekommen dieses Gesetzes mitwirken konnten und ich darf an dieser Stelle hier dem steirischen Bauernbund, dem Landesbauernführer, Kollegen **Hollersbacher**, den innigsten Dank sagen und allen seinen Mitarbeitern, sowie auch dem Herrn Staatssekretär **Kraft**, dem Präsidenten der Landwirtschaftskammer, mit seinem bewährten Stab von Mitarbeitern danken für jene Arbeiten, die sie geleistet haben für das Zustandekommen dieses Gesetzes. Die Berufskörperschaft der Land- und Forstwirtschaft, meine sehr Verehrten, bildet fernerhin der steirische Bauernbund. Seine Organisationen sind der Landesbauernrat, die Bezirksbauernräte und die Ortsbauernräte und zur Durchführung seiner wirtschaftlichen Obliegenheiten steht ihm die Landeslandwirtschaftskammer zur Seite mit ihren Unterorganisationen, den Bezirkskammern usw. Der Bauernbund gliedert sich einerseits in die Bauernschaft und andererseits in die Landarbeiterschaft, welche eine entsprechende Anzahl von Vertretern in den Landesbauernrat, in den Bezirksbauernrat und die Ortsbauernräte entsendet. Dadurch, meine sehr Verehrten, glauben wir, daß eben jenes Verhältnis, welches wir zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber wissen wollen, auch für die Zukunft in diesen Organisationen gewährleistet sein wird. Die Mitglieder, die Organe des Bauernbundes werden nach dem bisherigen Wortlaut des Grundgesetzes in einem späteren Zeitpunkt gewählt, der von der Bundesregierung bestimmt werden wird. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Bestellung der Organe, der Mitglieder durch die Landesregierung, beziehungsweise in deren Namen durch den Landesbauernführer. Eine wichtige Bestimmung ist auch die Aufnahme einer Bestimmung über die Möglichkeit der Vereinbarung von Kollektivverträgen, welche für die Landarbeiterschaft besonders interessant erscheint, an deren Zustandekommen immer nur diejenigen Mitglieder des Landesbauernrates mitwirken werden, deren Interessen auf beiden Seiten, der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite, berührt werden. Die Aufbringung der Kosten des Bauernbundes erfolgt im wesentlichen durch die Einhebung von Mitgliedsbeiträgen, jene der Kosten der Landwirtschaftskammer in ähnlicher Art wie dies für die jetzt bestehende Kammer schon gegolten hat.

Hohes Haus! Eine wichtige, schon vom Herrn Berichterstatter hervorgehobene Tatsache ist in diesem Gesetz verankert, daß der Berufsstand der Land- und Forstwirtschaft, also der steirische Bauernbund, schon in diesem Gesetz in eine ganz feste Relation zur einzigen politischen Willensträgerin in diesem Lande gebracht worden ist, zur Vaterländischen Front. Dies gewährleistet uns in Zukunft ein ersprießliches Miteinanderarbeiten dieser beiden wichtigen Träger politischen Denkens in Österreich. Hohes Haus! Die Neuheit der Materie hat es mit sich gebracht, daß nicht nur das Grundgesetz erst nach Überwindung mannigfacher Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zustandekommen konnte, sondern daß auch die Beratung des Ausführungsgesetzes, welche uns obliegt und das heute auf dem Tisch des hohen Hauses liegt, vielsündige und vieltägige Beratungen notwendig machte, bis die Gesetzesvorlage jene Form angenommen hat, die es der Landesregierung ermöglicht, das Gesetz mit ruhigem Gewissen dem hohen Hause zur Annahme vorzulegen. Hohes Haus! Gesetze sind ehern und sind tot, solange sie bloß auf dem Papier stehen. Darum richte ich an Sie, sehr verehrte Herren Abgeordnete, die Bitte, wenn Sie heute hinausgehen in Ihre Gaue und Kreise, lebendige Interpreten dieses Gesetzes zu werden im Sinne und im Geiste **Dollfuß**. (Beifall.) Deshalb sei mir gestattet, hohes Haus, die Gelegenheit zu benützen, allen jenen, den Mitgliedern des hohen Hauses, den Körperschaften und allen einzelnen Arbeitern, die an diesem Gesetze unermüdet und mit vieler Aufopferung gearbeitet haben, und nicht zuletzt auch dem Referate der steiermärkischen Landesregierung, an der Spitze dem Herrn Hofrat **Löb** und seinem Stab von Mitarbeitern den Dank der Landesregierung und des Herrn Landeshauptmannes, der es wohl bedauert, heute nicht hier sein zu können, da er an den Beratungen des Bundesrates teilnehmen mußte, auszusprechen mit dem Wunsche, es möge dieses Gesetz, welches Sie nun heute zum Beschluß erheben werden, zum Segen des gesamten Standes der Land- und Forstwirtschaft, zum Segen unserer grünen Heimat, zum Aufblühen und Gedeihen unseres Standes und zum Segen unseres Vaterlandes Österreich gereichen! (Beifall.)

Hollersbacher: Hoher Landtag! Die Gesetzesvorlage, die vor uns liegt, ist ein Produkt langwieriger, eingehender Besprechungen und Verhandlungen. Besonders teilgenommen hat an diesen Besprechungen unser hochgeschätzter Herr Landeshauptmann **Karl Maria Stepan**, der seine reichen Erfahrungen und sein großes Wissen in den Dienst der Sache gestellt hat. Ich spreche ihm namens der steirischen Bauernschaft den herzlichsten Dank aus und übermittle ihm gleichzeitig das volle Vertrauen unserer Bauernschaft. (Beifall.) Die Aufgaben, die dieses Gesetz zu erfüllen hat, sind mannigfacher Art. Erstens soll das, was auf Anregung und auf Wunsch unseres unvergeßlichen Märtyrerkanzlers **Dr. Dollfuß** und des damaligen Bundesleiters der Vaterländischen Front, unseres jetzigen Landeshauptmannes **Dr. Stepan** an geschehen ist, gefestigt und sanktioniert werden. Weiters soll

dieses Gesetz bewirken, daß die ganze Land- und Forstwirtschaft fest geeinigt und auch einig gehalten wird, der Großbesitz, der Kleinbesitz, der Mittelbesitz, der Forstbesitz und die dazu gehörige Arbeiterschaft und Beamtschaft, von der Erkenntnis heraus, daß ein Berufsstand seine Interessen nur dann voll wahren und vertreten kann, wenn er einig und geschlossen dasteht. Nie und nimmer soll und darf dieses Gesetz bewirken, vielleicht die Einigkeit unter den Berufsständen zu hemmen, denn der Berufsstand der Land- und Forstwirtschaft ist sich voll bewußt, daß alle Stände zusammenarbeiten müssen, wie die Räder eines Uhrwerkes, um der großen, allgemeinen Wirtschaftskrise begegnen und dieselbe überwinden zu können. Dieses Gesetz soll auch mitwirken, die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Land- und Forstwirtschaft zu bessern. Der Bauer stemmt sich in seinem Innern dagegen, Almosenempfänger zu sein, es ist ihm widerlich, um eine Gnadengabe zu betteln. Er will und verlangt, daß er mit seiner Arbeit, mit seinem Fleiß in seiner Wirtschaft das verdient und aus seiner Wirtschaft soviel herausbringt, um seine Verpflichtungen und Auslagen tätigen und seine Existenz erhalten und festigen zu können.

In diesem Sinne, hoher Landtag, möge dieses Gesetz geschaffen werden, im Sinne und Geiste unseres verewigten Kanzlers Dr. Dollfuß. Begleitet vom Segen unseres Herrgottes möge dieses Gesetz ein Markstein sein im Aufbau unserer Landwirtschaft und im Aufbau unserer schönen, steirischen Heimat!

In diesem Sinne, hoher Landtag, bitte ich Sie, dieser Vorlage Ihre Zustimmung zu erteilen. (Beifall.)

(Der Antrag des Berichterstatters wird einstimmig angenommen.) (Beifall.)

Präsident: Wir gelangen zum Schluß der Sitzung. Es hat sich noch der Herr Landesstatthalter Graf Stürgkh zum Wort gemeldet.

Graf Stürgkh: Hoher Landtag! Für das heurige Jahr 1935 wird die Landestube heute ihre Türen schließen und ehe Sie diesen Raum verlassen, liegt

es mir besonders am Herzen, Ihnen namens der Landesregierung und des Herrn Landeshauptmannes den besten Dank entbieten zu dürfen für die ersprießliche Arbeit, die Sie im Jahre 1935 für unsere Heimat hier geleistet haben. Es sind hier ganz bedeutende Fortschritte auf dem Gebiete des Wiederaufbaues unseres Landes erzielt worden. Ich möchte von den Gesetzen, die der hohe Landtag beschlossen hat, vielleicht zwei von ganz besonderer Bedeutung hervorheben, das ist das Budget, und zwar ein anständiges und sauberes Budget, und das eben von Ihnen beschlossene Berufsstandesgesetz und viele andere mehr.

Empfangen Sie, meine sehr geehrten Herren Abgeordneten, den herzlichsten Dank für die im Jahre 1935 geleistete Arbeit mit dem Wunsche und der Bitte, daß Sie auch im kommenden Jahre voll und ganz Ihre Kräfte in den Dienst der Heimat stellen mögen! Ich darf Ihnen sowohl in meinem, wie auch im Namen des Herrn Landeshauptmannes und der Landesregierung die aufrichtigsten Wünsche für die Feiertage entbieten mit dem Wunsche, Sie mögen Ihre wohlverdiente Ruhe im Kreise Ihrer Familienangehörigen und in voller Gesundheit verbringen! Vom Allmächtigen erflehe ich, es möge Gottes Segen unserer heißgeliebten Heimat auch für das Jahr 1936 nicht versagt sein. (Beifall.)

Präsident: Hoher Landtag! Ich bin nicht in der Lage, Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung heute schon bekanntzugeben; ich werde dies daher auf schriftlichem Wege besorgen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? (Nach einer Pause:) Es ist nicht der Fall.

Ehe wir aber auseinandergehen, fühle auch ich mich verpflichtet, von dieser Stelle aus sämtlichen Herren Abgeordneten recht frohe Weihnachtsgrüße zu übermitteln und der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß wir im kommenden Jahr, im Jahr 1936, zu gleich gemeinsamer und friedlicher Arbeit zusammenfinden können in diesen historischen Räumen wie bisher! In diesem Sinne ist die Sitzung geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 11 Uhr 15 Minuten.)